

Armeestab Recht Verteidigung Papiermühlestrasse 14 3003 Bern

Per Mail: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2020

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich die nachfolgenden Hinweise und Anträge:

Art. 92 Militärgesetz

Die Vorschrift regelt die der Truppe im Ausbildungsdienst und im Einsatz zustehenden Polizeibefugnisse; diese sollen neu auch zivilen Angestellten der Militärverwaltung zustehen. Soweit polizeiliche Massnahmen zu Einschränkungen von Grundrechten führen, verlangt Art. 36 Abs. 1 BV eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtssätze. Im Polizeirecht stösst das Bestimmtheitserfordernis zwar auf besondere Schwierigkeiten und muss durch verfahrensrechtliche Garantien kompensiert werden. Der Vergleich mit kantonalen Polizeigesetzen zeigt aber, dass ein höherer Grad an Bestimmtheit, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen der Massnahmen möglich ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist auch auf eine Harmonisierung mit den strafprozessualen Bestimmungen zu achten; d.h. es sollte ein vergleichbarer Grad der Bestimmtheit wie die entsprechenden Vorschriften des Militärstrafprozesses erreicht werden. Nach geltendem Recht erfolgt die Regelung der Voraussetzungen der Massnahmen erst auf Verordnungsstufe. Wir empfehlen, die Gelegenheit für eine Verbesserung der Bestimmtheit von Art. 92 MG zu nutzen, insbesondere da die Befugnisse auf zivile Angestellte ausgedehnt werden. Die Angemessenheit dieser neuen Regelung kann ohne genügende Bestimmtheit der Norm noch nicht beurteilt werden.





Anhang I (Änderung anderer Erlasse) Ziffer 3 (Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme)

Wir stellen den <u>Antrag</u>, auf die Änderung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (MIG) gemäss Anhang I Ziffer 3 des Änderungserlasses sei vollumfänglich zu verzichten.

Begründung: Die vorgeschlagene Änderung erteilt der Gruppe Verteidigung das umfassende Recht, bei den medizinischen Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten des zivilen Gesundheitswesens Daten über die Gesundheit der vom Geltungsbereich des MIG erfassten Personen einzuholen und ihrerseits diesen Gesundheitsdaten bekannt zu geben, und ermächtigt die genannten Stellen zur Auskunftserteilung. Damit soll eine zeitgerechte gegenseitige Information im Interesse der Patientinnen und Patienten möglich sein, allerdings gerade ohne auf deren Einverständniserklärung angewiesen zu sein (vgl. Ziff. 5.1.3 des erläuternden Berichts).

Auch das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) verfolgt als Ziele die Stärkung der Qualität der medizinischen Behandlung, die Verbesserung der Behandlungsprozesse und die Erhöhung der Patientensicherheit im Interesse der Patientinnen und Patienten (Art. 1 Abs. 2 EPDG) durch einen vereinfachten Zugang von Gesundheitsfachpersonen zu Gesundheitsdaten. Dabei stellt das Gesetz jedoch strikt auf die Einwilligung der Patientin oder des Patienten ab (Art. 3 EPDG). Es ist nicht einzusehen, weshalb zwar innerhalb des zivilen Gesundheitswesens das verfasungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV) gewahrt werden soll, für den Austausch von Gesundheitsdaten zwischen zivilen und militärischen Stellen dagegen nicht.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri Präsident privatim